raskin
Umweltplanung und
Umweltberatung GbR

Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung Stufe I (ASP Stufe I)

Titel:	**Bebauungsplan Nr. 5/Kirchherten, 1. Änderung – „Gebiet zwischen Marienstraße, Schulgasse und Pützer Straße“ (Stadt Bedburg)**
Stand:	01. August 2024

Auftraggeber:	Stadt Bedburg Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung (Fachdienst 5)
Ansprechpartnerin:	Herr Thomas Niebuhr
Projekt-Nr.:	24-28
Auftrag vom:	17. Juni 2024

Auftragnehmer:	raskin • Umweltplanung und Umweltberatung GbR
Projektbearbeitung:	B.Sc. Landschaftsökol. Katrin Kratzenberg M.Sc. Biologie Mariam Klückmann
Projektleitung / QS:	Dipl. Biol. Dorothee Raskin

Dorothee Raskin + Dr. Richard Raskin
Wilhelm-Grasmehr-Straße 6-8, D-52078 Aachen
Fon +49(0)241-99 000 15 - 0, Fax +49(0)241-99 000 15 - 5, info@raskin-ac.de

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

1 Veranlassung 1

2 Vorgehensweise und Methoden 1

3 Lage und Habitatausstattung des Plangebietes 2

4 Vorprüfung des Artenspektrums 4

4.1 Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet und seinem Umfeld 4

4.2 Habitatpotenzialanalyse und Einengung des Pools planungsrelevanter Arten 5

5 Vorprüfung der Wirkfaktoren und der möglichen Effekte auf den eingeengten Artenpool 9

5.1 Vorhaben 9

5.2 Wirkfaktoren 9

5.3 Artenschutzfachliche und -rechtliche Bewertung 10

6 Schlussfolgerungen und Empfehlungen 10

7 Quellenverzeichnis 11

<u>Dokumentation</u>

Foto-Dokumentation

Tab. D1: Planungsrelevante Arten für den 4. Quadranten des Messtischblattes Titz (4904-4) und den 3. Quadranten des Messtischblattes Grevenbroich (4905-3) für ausgewählte Lebensraumtypen

1 Veranlassung

Die Stadtverwaltung der Stadt Bedburg plant die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5/ Kirchherten – „Gebiet zwischen „Marienstraße“, „Schulgasse“ und „Pützer Straße“.

Das Plangebiet liegt seit einigen Jahren brach. Durch natürliche Sukzession hat eine Entwicklung von Habitatpotenzialen z.B. für Haselmäuse, Reptilien und Brutvögel stattgefunden, die nun in der Umsetzung zu artenschutzrechtlichen Konflikten führen könnten. Vor diesem Hintergrund ist die Abarbeitung des Artenschutzes im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erforderlich. Hierzu ist in einem ersten Schritt ein Fachbeitrag zur artenschutzrechtlichen Vorprüfung zu erarbeiten.

Die raskin • Umweltplanung und Umweltberatung GbR wurde am 17.Juni 2024 von der Stadt Bedburg – Fachdienst 5 durch Herrn Niebuhr mit der Erstellung des Fachbeitrages zur Artenschutzvorprüfung (ASP I) beauftragt.

2 Vorgehensweise und Methoden

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung ist zu klären, ob durch das betrachtete Vorhaben ein Konflikt mit den Regelungen und Verboten des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) ausgelöst werden kann. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Der Fachbeitrag Artenschutz wird unter besonderer Berücksichtigung der Verwaltungsvorschrift Artenschutz (MKULNV 2016) und der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung“ (MWEBWV & MKULNV 2010) erstellt. Weiterhin wird der Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung und Monitoring“ (MULNV & FÖA 2021) berücksichtigt.

In einem ersten Arbeitsschritt wird eine Vorprüfung des Artenspektrums durchgeführt. Es ist zu klären, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten sind. Das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren ist nach der Novelle des BNatSchG auf die streng geschützten Arten und die europäischen Vogelarten

beschränkt. Zu den europäischen Vogelarten zählen nach der VS-RL alle in Europa heimischen wildlebenden Vogelarten. Streng geschützt sind FFH-Anhang-IV-Arten sowie Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Zur Einengung des Artenpools erfolgt eine Abfrage der auf dem 4. Quadranten des Messtischblatts Titz (MTB 4904-4) vorkommenden planungsrelevanten Arten sowie eine Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (LANUV 2024a). Darüber hinaus wurden aktuelle Daten der Biologischen Station Rhein-Erft-Kreis (Herr Schindler) am 25.Juni angefragt. Aufgrund der kurzen Distanz (ca. 60 m) zum benachbarten Messtischblattquadranten Grevenbroich (4905-3) werden die hier gemeldeten Daten ebenfalls mitberücksichtigt.

Durch die Verschneidung der Lebensraumansprüche der ermittelten Arten mit der Biotop- und Habitatausstattung im Plangebiet und seinem Umfeld wird der Pool potenziell vorkommender Arten weiter eingeengt. Zur Ermittlung der Habitatpotenziale des Plangebietes wurde am 27. Juni 2024 eine Übersichtsbegehung durchgeführt.

Im zweiten Arbeitsschritt erfolgt eine Vorprüfung der Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens. Es wird beurteilt, bei welchen potenziell im Plangebiet vorkommenden planungsrelevanten Arten aufgrund der spezifischen Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind.

In einigen Fällen ist ein Auslösen von Verbotstatbeständen durch einfach einzuhaltende Maßnahmen (wie eine Rodungszeitenbeschränkung o.ä.) vermeidbar. Im Bedarfsfall werden entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (ggf. inklusive einfacher funktionserhaltender Ausgleichsmaßnahmen) mitbetrachtet.

Sollte dennoch nicht auszuschließen sein, dass Zugriffsverbote bei europäisch geschützten Arten ausgelöst werden können, ist eine weiterführende Analyse, die vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (ASP Stufe II) mit faunistischen Erfassungen und einer Art-für-Art-Betrachtung betroffener Arten, erforderlich.

3 Lage und Habitatausstattung des Plangebietes

Das Plangebiet ist 7.127 m^2 groß und liegt im Osten der Ortschaft Kirchherten in Bedburg, welches dem Rhein-Erft-Kreis angehört (Abb. 1 u. 2). Eine Fotodokumentation zur Habitatausstattung des Plangebiets ist dem Anhang beigefügt.

Das Plangebiet selbst ist eine Brachfläche innerhalb Wohnbebauung. Es wachsen typische ruderale Pflanzenarten wie Brombeere (*Bromus* spec.) und Brennnessel (*Urtica dioica*) auf der Fläche (Foto 1). Westlich weist das Plangebiet eine Gehölzgruppe (Laubbäume) auf. Im Nordosten befindet sich ein grasbewachsener Trampelpfad (Foto 2), welcher wiederum im Norden an eine Grünlandfläche außerhalb des Plangebietes grenzt. Im Osten trennt eine Lebensbaumhecke (*Thuja* spec.) das Plangebiet von der Klosterresidenz „Maria Hilf“ ab (Foto 3). Im Südosten befindet sich eine Gebäuderuine am Rand des Plangebietes, neben der im Süden ein Parkplatz liegt.

Im 500 m-Radius um das Plangebiet herum befinden sich hauptsächlich Siedlungsbereiche mit Einfamilienhäusern und Gärten, sowie Äcker. Im Osten liegt zwischen zwei Äckern eine Gehölzreihe, welche hauptsächlich aus Pappeln besteht. Im Südosten grenzt an die Wohnbebauung ein großer Gärtnereibetrieb.

Grundsätzlich ist gemäß „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen“ (MULNV & FÖA 2021) bei einem Vorhaben mit einer Größe ab 200 m² das Umfeld in einem Radius von 500 m bei der Prüfung mit zu berücksichtigen um relevante Lebensräume mit möglichen relevanten funktionalen Zusammenhängen zum Plangebiet in die Beurteilung einbeziehen zu können.

Aufgrund der Lage innerhalb der Wohnbebauung ist die Vorbelastung als mäßig einzustufen. Die Störfaktoren sind hauptsächlich auf Lärm zurückzuführen. Derzeitig sind als Lärmquellen Straßen und ein Parkplatz sowie im Umfeld landwirtschaftliche Aktivitäten zu nennen. Geringfügige Störungen entstehen durch optische Beeinträchtigung, beispielsweise durch die Bewegungen von Menschen und Hunden insbesondere auf dem grasbewachsenen Trampelpfad im Nordosten des Plangebietes.

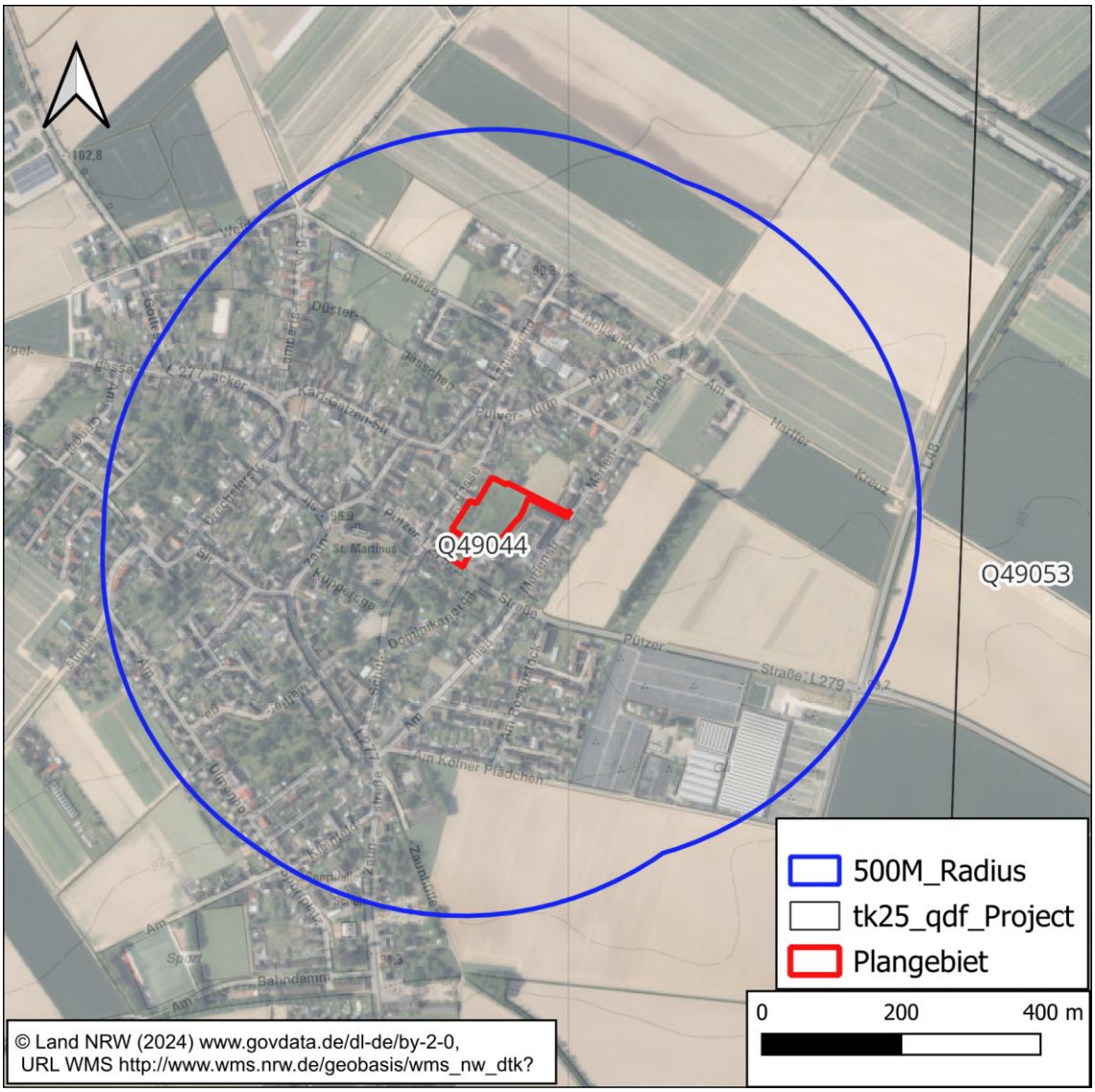

Abb. 1: Lage des Plangebietes und der Pufferzone.

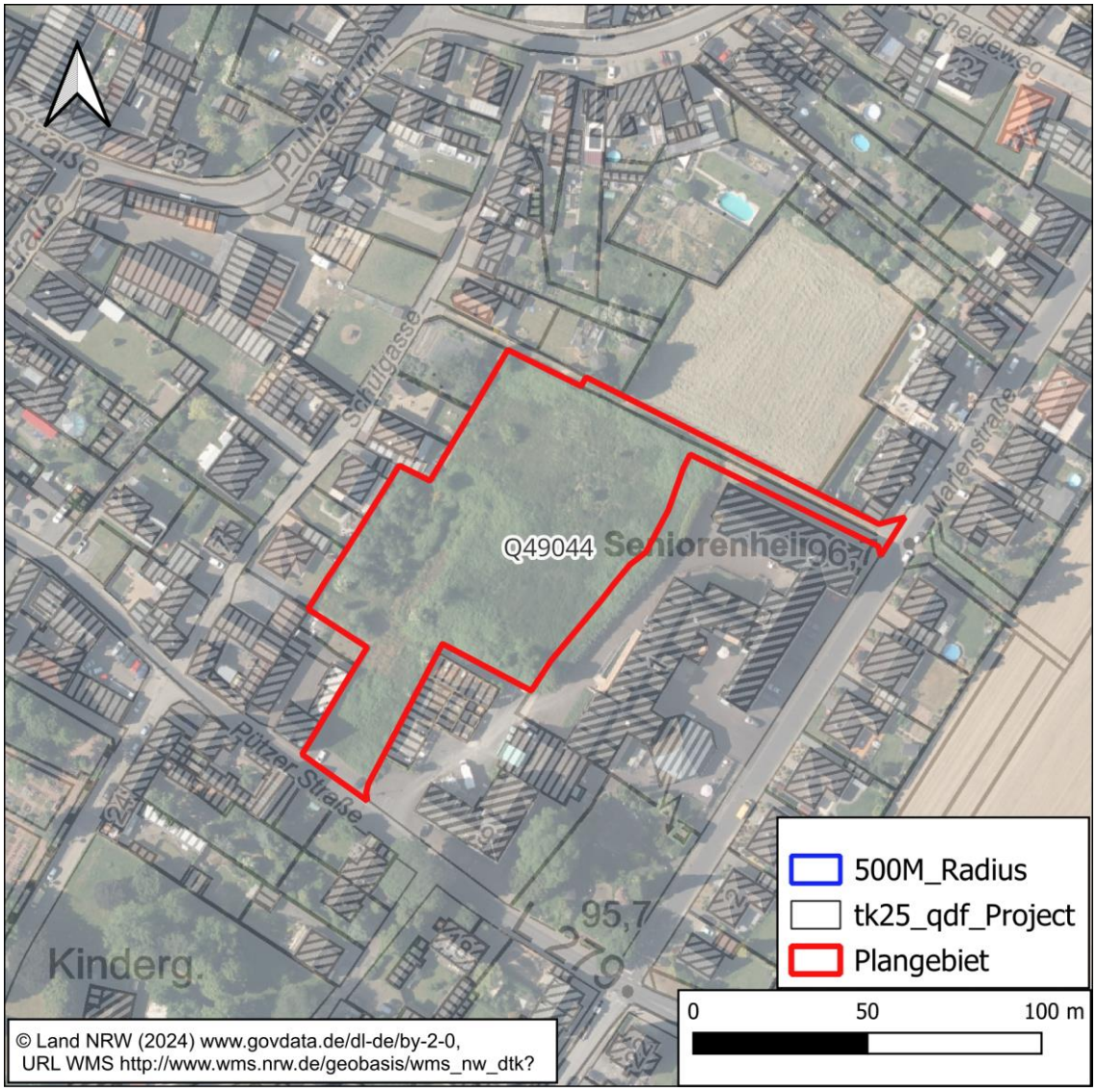

Abb.2: Ansicht Plangebiet.

4 Vorprüfung des Artenspektrums

4.1 Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet und seinem Umfeld

Das Plangebiet liegt im vierten Quadranten des Messtischblattes Titz (MTB 4904-4). Der 500 m Radius reicht bis auf etwa 60 m an das benachbarte MTB – Grevenbroich (MTB 4905-3) heran, weshalb die hier gemeldeten Arten ebenfalls berücksichtigt werden. Für folgende Lebensraumtypen im Plangebiet und Pufferbereich, sowie im benachbarten Messtischblatt wurde das Vorkommen planungsrelevanter Arten beim LANUV abgefragt: Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüschen und Hecken, vegetationsarme oder -freie Biotope, Äcker, Säume und Hochstaudenfluren, Gärten, Siedlungsbrachen, Gebäude, Brachen, Fettwiesen und -weiden, Horstbäume und Höhlenbäume.

In diesen ausgewählten Lebensraumtypen sind insgesamt 45 Vogelarten, vier Säugetierarten, zwei Amphibienarten sowie eine Reptilienart gemeldet. Eine vollständige Auflistung der Arten der MTB´s mit Zuordnung zu den Lebensraumtypen ist in Tabelle D1 im Anhang enthalten.

Im Fundkataster @LINFOS des LANUV ist für das Plangebiet keine planungsrelevante Art gelistet. Der nächste Fundpunkt ist ein Uhu, der 1,8 km nördlich vom Plangebiet entfernt, im Jahre 2013 als erfolgreiche Brut in einem Bussardhorst gemeldet ist (LANUV 2024b).

Bei der Biologischen Station Rhein-Erft-Kreis (Herr Schindler) liegen im Plangebiet selber ebenfalls keine weitergehenden Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten vor. Allgemein ist aber aufgrund der Habitatausstattung ein Vorkommen der Haselmaus nicht auszuschließen (Mail vom 25.06.2024). Diese wird daher bei der Vorprüfung mitberücksichtigt. Zusätzlich gibt es im Pufferbereich Meldungen zu Rebhühnern und Feldlerchen.

4.2 Habitatpotenzialanalyse und Einengung des Pools planungsrelevanter Arten

Auf der Basis der oben aufgeführten Hinweise im Abgleich mit dem aktuellen Biotopbestand erfolgt eine Einengung des potenziellen Artenpools.

Säugetiere

Im 500 m Radius sind keine Säugetiere gelistet. Im benachbarten Messtischblatt sind vier Fledermausarten (Breitflügelfledermaus, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus und Braunes Langohr) gemeldet. **Breitflügel- und Zwergfledermäuse** nutzen bevorzugt Spaltenquartiere in Gebäuden (LANUV 2024a). Solche Quartiermöglichkeiten liegen im Plangebiet nicht vor. Das **Braune Langohr** nutzt Baumhöhlen- oder spalten im Wald, in Einzelbäumen und auch in Baumalleen am Feldrand als Quartier (LANUV 2024a). Ein Quartiervorkommen im Plangebiet ist demnach unwahrscheinlich. Im Umfeld des Plangebiets sind Fledermausquartiere und nicht essenzielle Nahrungshabitate der o.g. Fledermausarten möglich, diese werden durch das Vorhaben aber nicht beeinträchtigt. Quartierbäume konnten bei der Ortsbegehung nicht festgestellt werden, auszuschließen ist ein Vorhandensein von Quartierbäumen aber nicht, da der Nachweis im belaubten Zustand schwierig ist. **Rauhautfledermäuse** nutzen reich strukturierte Bereiche mit Wald- und Gewässeranbindung als Lebensraum. Da sowohl im Plangebiet als auch im 500 m Radius weder Waldbereiche, mit Ausnahme einer Gehölzreihe im Osten, noch Gewässer liegen, ist ein Vorliegen von Quartieren sehr unwahrscheinlich. Aufgrund der hohen Mobilität der Arten, dem weiteren Angebot an Jagdhabitaten im weiteren Umfeld und der insgesamt geringen Flächeninanspruchnahme ist nicht mit essenziellen Funktionen für potenziell hier jagende Arten zu rechnen.

Weiterhin ist die **Haselmaus** aufgrund einer Information der Biologischen Station Rhein-Erft-Kreis (Herr Schindler) bei der artenschutzrechtlichen Betrachtung zu berücksichtigen. Zu den bevorzugten Habitaten zählen Laub- oder Mischwälder insbesondere mit Eichen, aber auch Hecken (JUSKAITIS & BÜCHNER 2010). Gelegentlich werden zwar in Siedlungsnähe auch Obstgärten und Parks besiedelt (LANUV 2024a). Aufgrund der starken Verinselung und der fehlenden Anbindung des Plangebietes an andere geeignete Habitate, wird nicht davon ausgegangen, dass die Art im Plangebiet vorkommt.

Vögel

Die größte Gruppe gemeldeter Vogelarten bilden die Arten der strukturreichen Kulturlandschaft sowie die Feldvogelarten. Da es sich beim Plangebiet um eine ruderale Brachfläche mit vereinzelten Gehölzen innerhalb der Wohnbebauung mit angrenzender Kulturlandschaft handelt, kann ein Brutvorkommen von Arten, die strukturreiche Kulturlandschaften besiedeln generell nicht ausgeschlossen werden.

Feldsperlinge besiedeln halboffene Agrarlandschaften mit hohen Grünlandanteilen. Außerdem dringen sie in Randbereiche der ländlichen Siedlungen vor, wo sie in Obst- und Gemüsegärten sowie Parkanlagen vorkommen (LANUV 2024a). Da sich im Plangebiet und seinem näheren Umfeld keine Nutzgärten oder Parkanlagen befinden ist ein Brutvorkommen eher unwahrscheinlich. Nördlich des Gebietes befinden sich im 500 m-Pufferradius einzelne Grünlandbereiche angrenzend an vereinzelte Gehölzstrukturen der Wohnbebauung. In diesem Bereich ist ein Brutvorkommen des Feldsperlings möglich. Die Auswirkungen des Planvorhabens wären für dieses Vorkommen jedoch vernachlässigbar gering.

Der in der Niederrheinischen Bucht stark gefährdete (Rote Liste NRW 2) **Bluthänfling** brütet in offenen, mit Hecken, Sträuchern und jungen Koniferen durchsetzten Flächen. Besonders von Bedeutung sind eine samentragende Krautschicht, beispielsweise durch Hochstaudenfluren oder anderen Saumstrukturen als Nahrungshabitat. Dies können heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalfluren sein. Teilweise liegen die Nahrungshabitate in größerer Entfernung (bis > 1000 m) zum Neststandort (SÜDBECK et al. 2005). Beim Plangebiet handelt es sich um eine brachgefallene Ruderalfläche mit randlichen Koniferen. Im weiteren Umfeld des Plangebietes sind Flächen, die als mögliche Nahrungshabitate zu bewerten sind vorhanden, weshalb ein Brutvorkommen der Art potenziell möglich ist.

Die gemeldete **Turteltaube** kommt im Siedlungsbereich eher selten vor und brütet vornehmlich in Gewässernähe (GLUTZ VON BLOTZHEIM 1987). Ein Brutvorkommen der recht störempfindlichen Art kann im Plangebiet ausgeschlossen werden. Im 500 m-Pufferradius kann der Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen wie es östlich vom Plangebiet der Fall ist, als Lebensraum infrage kommen. Falls doch ein Brutvorkommen im Umfeld des Plangebietes vorhanden ist, weist das Plangebiet keine essenziellen Strukturen zum Nahrungserwerb auf, da die Turteltaube ihre Nahrung fast ausschließlich an offenen Bodenstellen aufnimmt, welche im Plangebiet nicht vorhanden sind.

Ebenso verhält es sich mit der **Saatkrähe**. Sie besiedelt feuchte, offene Weidelandschaften auf hochproduktiven Böden, sowie Acker-Grünland-Komplexe mit einzelnen Baumgruppen (SÜDBECK et al. 2005). Bei der im Plangebiet vorhandenen Vegetation handelt es sich nicht um Arten der feuchten Standorte. Eine Weidenutzung liegt im Plangebiet ebenfalls nicht vor. Im Pufferbereich kann dies aufgrund der nördlich gelegenen Weideflächen mit angrenzender ackerbaulicher Nutzung und randlichen Gehölzen allerdings nicht ausgeschlossen werden. Jedoch ist bei dem geplanten Vorhaben nicht mit Beeinträchtigungen für die Art zu rechnen, sollte sie im näheren Umkreis vorkommen.

Baumpieper, **Feldschwirl**, **Steinschmätzer, Schwarzkehlchen, Grauammer** und **Wiesenpieper** besiedeln offenes bis halboffenes Gelände. Bei der Auswahl der Brutstandorte ist beim Feldschwirl und beim Wiesenpieper eine Tendenz zu feuchten, extensiven Flächen zu erkennen. Der Wiesenpieper benötigt genau wie der Baumpieper, die Grauammer und

der Steinschmätzer vereinzelte höhere Strukturen, die als Singwarte dienen können. Zusätzlich benötigt der Baumpieper ebenso wie das Schwarzkehlchen eine kurzgehaltene, strukturreiche Krautschicht, die im Plangebiet nicht vorhanden ist (LANUV 2024a). Brutvorkommen dieser Arten werden aufgrund von fehlenden Strukturen im Plangebiet nicht erwartet. Die im 500 m-Pufferradius liegenden Äcker kommen jedoch für den Steinschmätzer als Nahrungshabitat während dem Durchzug in Frage. Zusätzlich können Brutvorkommen von Schwarzkehlchen und Grauammer im 500 m-Pufferradius nicht ausgeschlossen werden. Falls Brutvorkommen im Umfeld des Plangebietes vorhanden sind, entstehen durch das Planvorhaben für diese Arten keine Beeinträchtigungen.

Bei den gemeldeten Feldvogelarten (**Feldlerche, Wachtel, Wachtelkönig, Rebhuhn, Kiebitz** und **Rohrweihe**) kann ein Brutvorkommen im Plangebiet aufgrund der Standortbedingungen sicher ausgeschlossen werden. Es weist keine Strukturen eines Feldlebensraumes auf und bietet somit keine notwendigen Habitatstrukturen für Arten der Feldflur.

Im 500 m-Pufferradius hingegen sind einige ackerbaulich genutzte Felder mit randlichen Gehölzstrukturen vorhanden. Hier ist ein Vorkommen der oben genannten Arten möglich, jedoch können relevante funktionale Zusammenhänge zum Plangebiet ausgeschlossen werden.

Die im Westen des Plangebietes liegenden Gehölze können als Bruthabitat für Arten der Waldränder und Feldgehölze in Frage kommen. Ein Brutvorkommen von **Mäusebussard** und **Wespenbussard** kann jedoch aufgrund der Größe der Gehölze ausgeschlossen werden. Beide Arten legen einen Horst in einer Höhe von über 10 m an. Die in Frage kommenden Gehölze weisen somit nicht die als Bruthabitat bzw. als Horstbaum benötigten Voraussetzungen auf.

Die **Waldohreule** nutzt Horste von Bussarden oder auch Krähen-, Elster- und Taubennester nach. Demnach ist sie bei der Wahl ihrer Brutstätten relativ flexibel. Optimal ist ihr Bruthabitat jedoch erst, wenn kurzrasige Freiflächen zur Jagd und gute Deckungsmöglichkeiten nahe beieinander liegen. Deshalb werden Waldränder bevorzugt (LANUV 2024a). Dies ist im Plangebiet nicht gegeben, weshalb nicht mit einem Brutvorkommen zu rechnen ist. Im Pufferradius sind für alle drei Arten geeignete Strukturen vorhanden, weshalb Brutvorkommen in diesem Bereich möglich wären. Aufgrund der hohen Mobilität der Arten, dem weiteren Angebot an Jagdhabitaten im weiteren Umfeld und der insgesamt geringen Flächeninanspruchnahme ist nicht mit dem Verlust von essenziellen Funktionen des Plangebietes für potenziell hier jagende Arten zu rechnen.

Der **Steinkauz** benötigt Baumhöhlen als Brutplatz und kurzrasiges Grünland, Viehweiden sowie Streuobstgärten als Nahrungshabitat (LANUV 2024a). Diese sind im Plangebiet nicht vorhanden, weshalb ein Brutvorkommen des Steinkauzes sowie das Plangebiet als essenzielles Nahrungshabitat ausgeschlossen werden kann.

Der **Kuckuck** ist als Brutschmarotzer abhängig von seinen Wirtsvogelarten. Zu diesen zählen nach SÜDBECK et al. (2005) Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Wiesenpieper und Rotkehlchen. Vorkommen des Teichrohrsängers sind im Umfeld des Plangebietes nicht gemeldet. Ebenso konnten Vorkommen des Wiesenpiepers durch fehlende Habitatstrukturen bereits ausgeschlossen werden (s.o.). Sumpfrohrsänger, Bachstelze und Rotkehlchen könnten das Plangebiet sowie sein Umfeld als Bruthabitat nutzen und somit auch eine Fortpflanzungsstätte für den Kuckuck bereitstellen. Insgesamt benötigt der Kuckuck

eine gebüschreiche Landschaft bevorzugt in Gewässernähe. Das nächste bekannte Gewässer liegt außerhalb des 500 m-Pufferradius, ein Vorkommen der Art ist sehr wenig wahrscheinlich.

Der **Girlitz** bevorzugt wärmebegünstigte und trockene Standorte und kommt unter anderem im städtischen Bereich an Friedhöfen und Parkanlagen vor. Zudem ist er auf große Laub- und Nadelbäume angewiesen, die ebenfalls unter anderem südwestlich und westlich des Plangebietes auf dem Friedhof und zwischen den Gärten vorkommen. So ist ein Brutverkommen der Art im Plangebiet nicht auszuschließen.

Die Lebensräume der **Heidelerche** sind sonnenexponierte, trockensandige, vegetationsarme Flächen. Meist werden diese Voraussetzungen in Heidegebieten, Trockenrasen, sowie lockeren Kiefern- und Eichen-Birkenwäldern erfüllt. Besiedelt werden auch Kahlschläge, Windwurfflächen oder trockene Waldränder. Da diese Lebensräume im Plangebiet und seinem Umfeld nicht vorkommen, kann ein Brutvorkommen der Art ausgeschlossen werden.

Für die gemeldeten Wasser- und Ufervogelarten (**Eisvogel, Alpenstrandläufer, Flussregenpfeifer**) sind innerhalb des Plangebietes, sowie in seinem Umfeld keine relevanten Strukturen ausgebildet. Ein Brutvorkommen dieser Arten kann ausgeschlossen werden, da der Lebensraum aufgrund von fehlender Habitatausstattung nicht als Bruthabitat in Frage kommt.

Im Plangebiet selbst befinden sich keine Gebäude. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der gelisteten gebäudebrütenden Vogelarten (**Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Star**, **Turmfalke**) sind hier entsprechend nicht vorhanden. Aufgrund der Lage des Plangebietes innerhalb einer Siedlung sind Vorkommen der Arten im Umfeld des Plangebietes grundsätzlich möglich. Dadurch sind untergeordnete, nicht essenzielle Nahrungshabitatfunktionen für die Arten auch im Plangebiet möglich.

Waldarten, die auch in Gehölzen des Offenlandes (Habicht, Uhu) vorkommen, sind im Plangebiet auszuschließen. Der **Uhu** brütet in störungsarmen Bereichen, vorwiegend an Felswänden. Als Sekundärlebensraum werden häufig Steinbrüche besiedelt. Brutstätten innerhalb einer Wohnsiedlung sind nur in sehr geringer Anzahl bekannt und deshalb im Plangebiet und seinem Umfeld nicht zu erwarten. Der **Habicht** brütet meist in Waldinseln mit altem Baumbestand. Dort baut die Art den Horst in hohe Bäume, die vorzugsweise eine freie Anflugschneise aufweisen (LANUV 2024a). Da weder im Plangebiet noch in seinem Umfeld Waldbereich liegen kann ein Brutvorkommen des Habichts ausgeschlossen werden.

Amphibien

Das Plangebiet enthält keine potenziellen Laichgewässer für **Kreuzkröte** oder **Wechselkröte**. Auch bietet es keine Strukturen, die als Landlebensräume geeignet sind. Im Abgleich mit den Strukturen des Umfeldes sind auf der Fläche keine besonderen Funktionen als Wanderkorridor zwischen Land- und Wasserlebensräumen erkennbar.

Reptilien

Die **Zauneidechse** besiedelt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem Mosaik aus vegetationsfreien und strukturierten, grasigen Flächen. Häufig sind diese Lebensräume in Heiden, auf Haltrocken- oder Trockenrasen, sowie an sonnenexponierten Waldrändern, Feldrainen und Böschungen zu finden. Das Plangebiet ist teils lückig mit Gräsern und Brombeersträuchern bewachsen, vegetationsfreie oder -arme Bereiche fehlen. Auch aufgrund der isolierten Lage des Plangebietes innerhalb eines Wohngebietes ist nicht mit einem Vorkommen der Zauneidechse zu rechnen.

Eingeengter Artenpool

Der eingeengte Artenpool bezüglich essenzieller Habitatstrukturen (insbesondere Fortpflanzungs- und Ruhestätten) beschränkt sich somit für das Plangebiet und seinem direkten Umfeld auf Girlitz und Bluthänfling.

Darüber hinaus sind im Plangebiet grundsätzlich untergeordnete, nicht essenzielle Nahrungshabitatfunktionen für Arten aus dem näheren und weiteren Umfeld möglich (Fledermäuse, verschiedene Vogelarten, s.o.).

5 Vorprüfung der Wirkfaktoren und der möglichen Effekte auf den eingeengten Artenpool

5.1 Vorhaben

Im etwa 0,7 ha großen Plangebiet soll die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5/Kirchherten – „Gebiet zwischen Marienstraße, Schulgasse und Pützer Straße“ durchgeführt werden. Für das Gebiet ist eine begrenzte Anzahl Wohneinheiten geplant, welche eine verträgliche Nachverdichtung hervorbringen.

5.2 Wirkfaktoren

Für den eingeengten Artenpool sind insbesondere die folgenden Aspekte zu prüfen:

- Baubedingt kommt es zu Vegetationsverlusten, Anlieferverkehren und starker Beunruhigung des betroffenen Bereiches (Lärm, Licht, Erschütterungen, hohe Frequenz menschlicher Präsenz); hierdurch sind grundsätzlich vorübergehend Störungen, Habitatentwertung und Habitatverluste sowie unbeabsichtigte Tötungen von nicht-fluchtfähigen Einzeltieren möglich (Tötungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Beschädigungsverbot von Lebensstätten § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG);
- Anlagebedingt kommt es durch großflächige Versiegelung zum dauerhaften Verlust von Lebensräumen planungsrelevanter Tierarten und
- Betriebsbedingt werden anhaltende Störungen vorliegen, wie z.B. durch Gebäudekulissen, Lichtverschmutzung, ein erhöhtes Verkehrsaufkommen und Anwohner sowie ggf. Hunde / Katzen.

5.3 Artenschutzfachliche und -rechtliche Bewertung

Zu den potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten zählen Girlitz und Bluthänfling.

Der **Bluthänfling** ist laut Roter Liste NRW gefährdet (RL 3), regional stark gefährdet (RL 2) und der Erhaltungszustand in der atlantischen Region ist ungünstig. Die lokale Populationsgröße im Rhein-Kreis Neuss liegt bei 20 - 100 Brutpaaren (LANUV 2024a).

Der **Girlitz** ist laut Roter Liste NRW stark gefährdet (RL 2), regional vom Aussterben bedroht (RL 1) und der Erhaltungszustand in der atlantischen Region ist schlecht. Die lokale Populationsgröße im Rhein-Kreis Neuss liegt bei 5 – 20 Brutpaaren (LANUV 2024a).

Mögliche Fortpflanzungsstätten der beiden Arten liegen in den Gehölzen und Sträuchern, welche sich im Plangebiet befinden. Bei der Entnahme von Gehölzen und Sträuchern (auch Brombeersträucher) könnten Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten zerstört werden. In diesem Fall läge ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor.

Zudem könnte es im Zuge dessen zu einer Tötung von Einzelindividuen und Nestlingen kommen und damit zum Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Für die Gruppe der Brutvögel ist demnach zunächst durch Erfassungen abzuklären, ob Brutvorkommen dieser planungsrelevanter Arten im B-Plangebiet oder seiner direkten Umgebung vorliegen. Hierfür werden nach der Empfehlung von SÜDBECK et al. (2005) und LANUV (2024) vier angepasste Erfassungstermine zwischen Ende April und Ende Mai empfohlen sowie eine anschließende vertiefende Prüfung.

Bei Brutnachweis dieser Arten sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sowie in jedem Fall auch für weitere europäische Vogelarten geeignete Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

6 Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Die Artenschutzvorprüfung für das Bebauungsplanänderungsverfahren: Bebauungsplan Nr. 5/Kirchherten 1.Änderung – „Gebiet zwischen Schulgasse, Marienstraße und Pützer Straße“/ hat ergeben, dass ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten nicht gänzlich auszuschließen ist.

Um einen potenziellen Konflikt mit § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden, sind Erfassungen mit ggf. anschließender Art-für-Art-Analyse (ASP Stufe II) aus artenschutzrechtlicher Sicht erforderlich.

Aachen, den 01.08.2024

K. Kratzenberg D. Raskin

B.Sc. Landschaftsökol. Katrin Kratzenberg Dipl.-Biol. Dorothee Raskin

7 Quellenverzeichnis

GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. (Hrsg.) (1987): Handbuch der Vögel Mitteleuropas; Aula-Verlag GmbH.

JUSKAITIS, R. & BÜCHNER, S. (2010): Die Haselmaus. – Die neue Brehm-Bücherei Bd. 670, Westarp Wissenschaften (Hohenwarsleben).

LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2024a): Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ – http://www. naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe [Juli 2024].

LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2024b): Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS): – http://linfos.api. naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos [Juli 2024].

MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). – Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17 – Düsseldorf.

MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2017): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen, Bestandserfassung und Monitoring“ – Forschungsprojekt d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 09.03.2017, - III 4 - 616.06.01.17 – Düsseldorf.

MULNV & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring. – Aktualisierung 2020, Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15), Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier).

MWEBWV (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW) & MKULNV (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben – Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

Dokumentation

Foto-Dokumentation

Tab. D1: Planungsrelevante Arten für den 4. Quadranten des Messtischblattes Titz und den 3. Quadranten des Messtischblattes Grevenbroich (4905-3, 4905-4).

Fotodokumentation (alle Fotos vom 27.06.2024)

Foto 1: Süden des Plangebiets – verbrachte Fläche mit Brennnesselflur.

Foto 2: Nordosten des Plangebietes – grasbewachsener Trampelpfad.

Foto 3: Osten des Plangebiets - randliche Lebensbaumreihe.

Foto 4: Zentrum des Plangebiets – verbrachte Fläche.

Tab. D1: Planungsrelevante Arten für den 4. Quadranten des Messtischblattes Titz (4904-4) und den 3. Quadranten des Messtischblattes Grevenbroich (4905-3) für ausgewählte Lebensraumtypen

Erläuterungen:
Status: Nv = Nachweis ab 2000 vorhanden, Bv = Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden, R/Wv = Nachweis Rast/Wintervorkommen ab 2000
EHZ = Erhaltungszustand in der atlantischen Region von NRW, G = gut, U = ungünstig, S = schlecht, - = Tendenz abnehmend, + = Tendenz zunehmend

Lebensstätten-Kategorien: FoRu - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum), (FoRu) - Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum), FoRu! = Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum), Ru = Vorkommen im Lebensraum, (Ru) = Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum), Na = Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum), (Na) = Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

alle Angaben nach LANUV (2024a)

Art Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EHZ ATL)	Klein-Gehölz	Veget.-arm	Äcker	Säume	Gärten	Ge-bäude	Fett-wiese	Höhlen-Bäume	Horst-Bäume	Brachen
Säugetiere													
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Nv	U-	Na				Na	FoRu!	Na			Na
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	Nv	G						FoRu		FoRu		
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nv	G	Na				Na	FoRu!	(Na)	FoRu		
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Nv	G	FoRu, Na			Na	Na	FoRu	Na	FoRu!		
Vögel													
Accipiter gentilis	Habicht	Bv	U	(FoRu), Na		(Na)		Na		(Na)		FoRu!	(Na)
Alauda arvensis	Feldlerche	Bv	U-			FoRu!	FoRu			FoRu!			FoRu!
Alcedo atthis	Eisvogel	Bv	G					(Na)					
Anthus pratensis	Wiesenpieper	Bv	S			(FoRu)	FoRu			FoRu			(FoRu)

Art Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EHZ (ATL)	Kl. Ge-hölz	Veget. arm	Äcker	Säume	Gärten	Ge-bäude	Fett-wiese	Höhlen-Bäume	Horst-Bäume	Brachen
Anthus trivialis	Baumpieper	Bv	U-	FoRu			(FoRu)						FoRu
Asio otus	Waldohreule	Bv	U	Na			(Na)	Na		(Na)		FoRu!	(Na)
Athene noctua	Steinkauz	Bv	U	(FoRu)		(Na)	Na	(FoRu)	FoRu!	Na	FoRu!		Na
Bubo bubo	Uhu	Bv	G				(Na)		(FoRu)	(Na)		(FoRu)	(Na)
Buteo buteo	Mäusebussard	Bv	G	(FoRu)		Na	(Na)			Na		FoRu!	(Na)
Calidris alpina	Alpenstrandläufer	Rv/Wv	U		Ru, Na								
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Bv	U	FoRu	(Na)	Na	Na	(FoRu), (Na)					(FoRu), Na
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	Bv	S		FoRu!	(FoRu)		FoRu	FoRu				FoRu
Circus aeruginosus	Rohrweihe	Bv	U			FoRu, Na	FoRu, Na						(FoRu) Na
Corvus frugilegus	Saatkrähe	Bv	G	(FoRu)		Na	Na	Na		Na		FoRu!	Na
Coturnix coturnix	Wachtel	Bv	U			FoRu!	FoRu!			(FoRu)			FoRu!
Crex crex	Wachtelkönig	Bv	S			FoRu!	(FoRu)			(FoRu)			
Cuculus canorus	Kuckuck	Bv	U-	Na				(Na)		(Na)			Na
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Bv	U			Na	(Na)	Na	FoRu!	(Na)			(Na)
Emberiza calandra	Grauammer	Bv	S			FoRu!	FoRu!			FoRu			FoRu
Falco tinnunculus	Turmfalke	Bv	G	(FoRu)		Na	Na	Na	FoRu!	Na		FoRu	Na
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Bv	U	(Na)		Na	(Na)	Na	FoRu!	Na			(Na)
Locustella naevia	Feldschwirl	Bv	U	FoRu	(FoRu)	FoRu			(FoRu)			FoRu	
Lullula arborea	Heidelerche	Bv	U+		(FoRu)		(FoRu)						
Oenanthe oenanthe	Steinschmätzer	Bv	S		FoRu								
Passer montanus	Feldsperling	Bv	U	(Na)		Na	Na	Na	FoRu	Na	FoRu		Na
Perdix perdix	Rebhuhn	Bv	S			FoRu!	FoRu!	(FoRu)		FoRu			FoRu!
Pernis apivorus	Wespenbussard	Bv	S	Na			Na			(Na)		FoRu!	
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	Bv	G	FoRu		(FoRu)	FoRu!			(FoRu)			FoRu

Art Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EHZ ATL	Klein- Gehölz	Veget. arm	Äcker	Säume	Gärten	Ge- bäude	Fett- wiese	Höhlen- Bäume	Horst- Bäume	Bra- chen
Serinus serinus	Girlitz	Bv	S				Na	FoRu, Na					
Vanellus vanellus	Kiebitz	Bv/Wv	S/U		Ru, Na	Ru, Na				Ru, Na			
Amphibien													
Bufo calamita	Kreuzkröte	Nv	U		Ru	(Ru)	(Ru)	FoRu					FoRu!
Bufo viridis	Wechselkröte	Nv	U		Ru	(Ru)	(Ru)	(FoRu)					FoRu!
Reptilien													
Lacerta agilis	Zauneidechse	Nv	G	(FoRu)	(FoRu)	(FoRu)	FoRu	FoRu	(FoRu)				FoRu!